

03.07.2009

EINSATZ FÜR ARBEIT.

Qualifizierung während Kurzarbeit



Bundesagentur für Arbeit

Qualifizierung während Kurzarbeit

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (Kug) unter Einsatz von Mitteln der Bundesagentur für Arbeit

oder

- Qualifizierung von Kurzarbeitergeldbeziehern unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

FbW während Kurzarbeitergeld

Qualifizierung von gering qualifizierten Arbeitnehmern

FbW während Kurzarbeitergeld

- Für Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung

oder

- für Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, wenn aufgrund einer
 - länger als 4 Jahre ausgeübten Beschäftigung
 - in an- oder ungelernter Tätigkeit
 - der Ausbildungsberuf voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann.

FbW während Kurzarbeitergeld

- Die Weiterbildungsmaßnahme ist anerkannt.
- Der Arbeitnehmer ist vor Beginn der Maßnahme beraten worden.
- Der Eintritt in die Maßnahme erfolgt 2009.

Dauer der Maßnahme

- Die Dauer der Maßnahme darf nicht die Dauer der Kurzarbeit überschreiten!

- Ausnahme:
 - Es wird ein allgemein anerkannter (Teil-) Berufsabschluss erworben und
 - der Arbeitgeber sichert die Freistellung des Arbeitnehmers für die Dauer der Weiterbildung zu.

Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt über das Bildungsgutscheinverfahren an den Arbeitnehmer.
- Förderung von 100 % der Maßnahmekosten und der entstehenden Fahrkosten.
- Soweit der zeitliche Umfang der Maßnahme mindestens 50 % der Ausfallzeit beträgt, werden die Beiträge zur Sozialversicherung zu 100 % übernommen.

Qualifizierung von Kug - Beziehern aus ESF-Mitteln

Qualifizierung aus Mitteln der Europäischen Union

Qualifizierung von Kug - Beziehern aus ESF-Mitteln

- Für alle Bezieher/innen von konjunkturellem oder saisonalem Kurzarbeitergeld, soweit nicht die Voraussetzungen von „FbW während Kurzarbeit“ erfüllt sind.
- Der Arbeitnehmer ist vor Beginn der Maßnahme beraten worden.
- Die Dauer der Maßnahme überschreitet nicht die Dauer des Kug- Bezuges.

Qualifizierung von Kug - Beziehern aus ESF-Mitteln

Förderbare Maßnahmen:

- Qualifizierungsmaßnahmen, soweit der Träger und die Maßnahme zertifiziert sind,
- nicht zertifizierte Maßnahmen, soweit eine Zertifizierung und die Maßnahmeteilnahme nicht zeitnah bis Ende der Kurzarbeit im Betrieb möglich ist,

oder

- Maßnahmen im eigenen Betrieb mit eigenem Personal (Zusammenschlüsse von mehreren Betrieben sind möglich).

Höhe der Förderung

- Anteilige Förderung der Maßnahmekosten (ohne Fahrkosten) an den Arbeitgeber.

- Kriterien für die Höhe der ESF-Förderung:
 - Art der Qualifizierungsmaßnahme
 - Besonderheiten in der Person des Arbeitnehmers
 - Größe des Unternehmens

Höhe der Förderung

Art der Qualifizierungsmaßnahme:

■ Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen

- Inhalte, die in hohem Maße auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind (z. B. Maßnahme zur Bedienung allgemeiner CNC-Maschinen).

➔ Förderung von 60 % der Maßnahmekosten

■ Spezielle Qualifizierungsmaßnahmen

- Inhalte, die ausschließlich oder in erster Linie den Arbeitsplatz im Unternehmen betreffen (z. B. Maßnahme zur Bedienung und Programmierung speziell für das Unternehmen hergestellter Maschinen).

➔ Förderung von 25 % der Maßnahmekosten

Höhe der Förderung

Besonderheiten in der Person des Arbeitnehmers

■ Benachteiligte Arbeitnehmer

- Arbeitnehmer ohne regulär bezahlte Beschäftigung innerhalb der letzten 6 Monate,
- Arbeitnehmer mit vollendetem 50. Lebensjahr,
- alleinerziehende Erwachsene,
- Arbeitnehmer ohne Abschluss der Sekundarstufe II bzw. ohne Berufsabschluss (überwiegend für ESF-Förderung ohne Bedeutung, da die Förderung „FbW während Kug“ vorrangig ist) **oder**

■ behinderte Arbeitnehmer ab einem GdB von 20

- ➔ Erhöhung der Förderung um 10 % der Maßnahmekosten

Höhe der Förderung

Größe des Unternehmens

■ Kleine Unternehmen

- weniger als 50 Beschäftigte **und**
- Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme höchstens 10 Mio. €
- ➔ Erhöhung der Förderung um 20 % der Maßnahmekosten
- ➔ maximale Förderhöhe 80 % der Maßnahmekosten

■ Mittlere Unternehmen

- weniger als 250 Beschäftigte **und**
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € bzw.
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €
- ➔ Erhöhung der Förderung um 10 % der Maßnahmekosten

■ Große Unternehmen

- ➔ Keine Erhöhung der Förderung

Höhe der Förderung - Übersicht

Anteilige Förderung der Weiterbildungskosten richtet sich nach...					
Art der Maßnahme		Personenkreis		Betriebsgröße	
Inhalte allgemein auf dem Arbeitsmarkt nutzbar	60%	benachteiligte Arbeitnehmer	+ 10%	Kleinunternehmen	+ 20%
betriebs- oder arbeitsplatzspezifische Maßnahmen	25%	behinderte Arbeitnehmer	+ 10%	Mittlere Unternehmen	+ 10%
		nicht benachteiligte Arbeitnehmer	+ 0%	Großunternehmen	+ 0%
Maximal können 80% der Weiterbildungskosten übernommen werden.					

Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge

Neuerung des Konjunkturpaketes II

Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge

- Übernahme der SV-Beiträge, die auf das Kurzarbeitergeld entfallen, zu 100 %, wenn
 - der zeitliche Umfang der Maßnahme mindestens die Hälfte der Ausfallzeit des Mitarbeiters in einem Kalendermonat umfasst **und**
 - die Maßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert ist (Beispiel: Förderung SGB III, Meister - BAFöG, Bildungsscheck) **oder**
 - die Durchführung der Maßnahme weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt bzw. der Arbeitgeber nicht zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet ist

- Die Maßnahmen sollen in der Regel in der betriebsspezifischen Arbeitszeit durchgeführt werden.

Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge

- Beantragung der SV-Beiträge zusammen mit dem Kurzarbeitergeld
> damit ist die Agentur für Arbeit verantwortlich, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt

- Der Arbeitgeber muss einen Qualifizierungsplan vorhalten, der das Qualifizierungsziel, die Inhalte und den zeitlichen Umfang in Stunden ausweist.